



## Informationen zur Rechtsanwaltsvergütung

Stand: August 2020

1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?
2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?
3. Was ist der „Gegenstandswert“?
4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit?
5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?
6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?
7. Welche Vereinbarungen sind in meiner Kanzlei üblich?
8. Was kostet eine Ehescheidung?
  - a) Gerichtskosten in Ehesachen und Folgesachen
  - b) Anwaltsvergütung in Ehesachen und Folgesachen
  - c) Allgemeines in Ehesachen und Folgesachen
9. Sie benötigen mehr Informationen? Bitte fragen Sie mich.

### 1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?

Anwaltshonorare in Deutschland richten sich vor allem nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung richtet sich entweder allein nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe 2 bis 5) oder wird zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbart. Ich treffe in der Regel Vergütungsvereinbarungen (siehe 6 und 7).

### 2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Für gerichtliche Tätigkeiten im Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht fallen meist *Festgebühren* an. Bei außergerichtlichen Tätigkeiten sowie im Strafrecht und Sozialrecht gibt es *Rahmengebühren*. Die Höhe der Festgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert und nach der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit.

### 3. Was ist der „Gegenstandswert“?

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Kündigung, Gewerbeerlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert meistens in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt oder ergibt sich aus der Rechtsprechung. In gerichtlichen Verfahren setzt das Gericht den Gegenstandswert fest.

### 4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts?

Bei einem Vertretungsmandat können folgende Gebühren anfallen: eine Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 (regelmäßig 1,3) aus dem Gegenstandswert, eine Einigungsgebühr von 1,5 aus dem Gegenstandswert, sowie in gesetzlich bestimmten Einzelfällen – wenn der Rechtsanwalt bereits mit der gerichtlichen Tätigkeit beauftragt wurde – auch eine

Terminsgebühr von 1,2 aus dem Gegenstandswert. In der Anlage 2 zu § 13 RVG sind die vom Gegenstandswert abhängigen Rechtsanwaltsgebühren in einer Tabelle aufgelistet.

**Berechnungsbeispiel:** Ich bin beauftragt mit der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 10.000 Euro. Der Schuldner erkennt die Forderung sofort an und zahlt. Es wird regelmäßig eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 1,3 berechnet aus dem Gegenstandswert von 10.000, und zwar 725,40 Euro zuzüglich Auslagen (regelmäßig eine Pauschale von 20 Euro) sowie Umsatzsteuer von derzeit 16 %.

Weitere gesetzliche Bestimmungen sind beispielsweise (nicht abschließend):

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr um 0,3 für jede weitere Person. Schließt sich in derselben Angelegenheit eine gerichtliche Tätigkeit an, kann in bestimmten Einzelfällen eine Reduzierung der Kosten für die gerichtliche Tätigkeit eintreten. Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Rechtsanwalt für seine Auslagen eine Pauschale (die in der Regel 20 € beträgt) und ggf. konkret abgerechnete Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG), sowie die Umsatzsteuer, die an das Finanzamt abgeführt wird.

5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?

Kommt es zu einem Rechtsstreit vor Gericht oder wurde ein entsprechender Auftrag erteilt, so erhält der Rechtsanwalt für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Folgende Gebühren können entstehen: eine Verfahrensgebühr von 1,3, eine Terminsgebühr von 1,2 sowie eine Einlegungsgebühr von 1,0. Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. In Verfahren der zweiten Instanz (z.B. Berufung) erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6 und die Einlegungsgebühr beträgt 1,3. Die Terminsgebühr bleibt bei 1,2.

6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?

Ich treffe häufig mit meinen Mandanten Vergütungsvereinbarungen. Vereinbart werden kann zum Beispiel eine Abrechnung nach einem bestimmten (Mindest-)Gegenstandswert, nach bestimmten Stundensätzen oder eine pauschale Vergütung. Vergütungsvereinbarungen können von der nach RVG definierten Vergütung abweichen. Bei gerichtlichen Tätigkeiten ist zwar eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren untersagt. Hingegen sind im außergerichtlichen Bereich flexiblere Regelungen möglich. In bestimmten Einzelfällen ist auch die Vereinbarung eines reinen Erfolgshonorars möglich.

7. Welche Vereinbarungen sind in meiner Kanzlei üblich?

Häufig erfolgt eine Vereinbarung über Abrechnung nach Zeitaufwand, wobei die Stundensätze im Einzelfall variieren. Möglich sind beispielsweise auch Festlegungen bestimmter (Mindest-)Gegenstandswerte oder, allerdings seltener, Pauschalvereinbarungen.

Für die nur beratende Tätigkeit und für die Erstattung von Rechtsgutachten gibt das RVG seit 2006 keine konkrete Gebühr mehr vor. In diesem Bereich sollen Rechtsanwalt und Mandant eine Vergütungsvereinbarung abschließen – zur Vermeidung von Missverständnissen. Für eine Erstberatung vereinbare ich regelmäßig keine höhere Vergütung als 220,40 Euro (inklusive 16 % Umsatzsteuer).

## 8. Was kostet eine Ehescheidung?

### a) Gerichtskosten in Ehesachen und Folgesachen

Die Gerichtskosten richten sich nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Aus der Summe der Gegenstandswerte für Ehesache und Versorgungsausgleich berechnen sich die Gerichtsgebühren anhand einer Tabelle. In der Regel fallen 2 Gebühren an. Der Gegenstandswert für die Ehescheidung ist gemäß § 43 FamGKG abhängig von allen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Ehegatten. Er darf nicht unter 2.000 und nicht über 1 Million angenommen werden. Für die Einkommensverhältnisse ist das in 3 Monaten erzielte Nettoeinkommen heranzuziehen (ggf. erfolgt ein Abzug für Kinder, dann aber Hinzurechnung von Kindergeld). Bei vorhandenem Vermögen wird regelmäßig gerechnet: Aktivvermögen abzüglich Verbindlichkeiten, bereinigt um Freibeträge für Ehegatten und Kinder, hiervon werden dann 5 % zu den Einkommen addiert. Der Wert für die (von Amts wegen einzuleitende) Folgesache Versorgungsausgleich ist abhängig vom Nettoeinkommen der Eheleute. Er beträgt für jedes auszugleichende Anrecht 10 % des beiderseitigen dreimonatigen Nettoeinkommens (§ 50 Abs.1 FamGKG). Berücksichtigt werden sämtliche verfahrensgegenständlichen Anrechte, für die ein Ehezeitanteil ermittelt worden ist und die unverfallbar sind, auch wenn sie später für die Durchführung des Versorgungsausgleichs außer Betracht bleiben (OLG Stuttgart, B. v. 09.07.2010 – 15 WF 131/10, FÜR 2010, 359). Damit das Ehescheidungsverfahren beginnen kann, muss ein Gerichtskostenvorschuss eingezahlt werden, sofern nicht Verfahrenskostenhilfe beantragt ist. Dieser Vorschuss errechnet sich allein aus dem Gegenstandswert der Ehesache und beträgt 2 Gerichtsgebühren (Kostenverzeichnis Nr. 1110, Anlage 1 zu § 3 Abs.2 FamGKG i.V.m. § 28 FamGKG). Berechnungsbeispiel: Bei einem Gegenstandswert der Ehesache von 15.000 € sind 2 Gerichtsgebühren à 242 € vor auszuzahlen, somit 484 €.

### b) Anwaltsvergütung in Ehesachen und Folgesachen

In den familiengerichtlichen Verfahren der Ehescheidung und Folgesachen erfolgt eine Berechnung des Anwaltshonorars nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), und zwar in Abhängigkeit von den durch das Familiengericht festzusetzenden Werten (siehe oben). In der Regel entstehen folgende Gebühren: eine Verfahrensgebühr von 1,3 und eine Terminsgebühr von 1,2. In Verfahren der zweiten Instanz (Beschwerde) erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2. Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen eine Pauschale (die in der Regel 20 € beträgt) und ggf. konkret abgerechnete Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG), sowie die Umsatzsteuer, die an das Finanzamt abgeführt wird.

### c) Allgemeines in Ehesachen und Folgesachen

Die Kosten „der Ehescheidung“ richten sich nach dem Umfang des gesamten Verfahrens. Er wird dadurch bestimmt, ob nicht nur über die Ehescheidung und die Folgesache Versorgungsausgleich sondern gleichzeitig auch noch über weitere Folgesachen zu entscheiden ist, ob dabei Beweisaufnahmen mit evtl. teuren Sachverständigengutachten durchgeführt werden müssen, ob einstweilige Anordnungen über elterliche Sorge, Umgangsrecht, Unterhalt, Wohnung und Hausrat beantragt werden oder ob und wie weit es gelingt, die rechtlichen Folgen der Trennung und künftigen Scheidung einvernehmlich zu regeln, d.h. ohne Gerichtsverfahren. Kommt es im Gerichtsverfahren zu einer Einigung über einzelne Folgesachen (seltener: Aussöhnung in der Ehesache) entsteht für den Anwalt eine 1,0 Einigungsgebühr aus dem Wert des Gegenstands, über den sich die Ehegatten geeinigt haben. In diesem Fall reduzieren sich jedoch die Gerichtskosten von 3 Gebühren auf eine Gebühr.

Die Ehescheidung und die „echten“ Folgesachen (z.B. Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich, nahehehlicher Unterhalt) bilden einen Verfahrensverbund. In diesem Verbund werden die

Gegenstandswerte aller Verfahren zusammengerechnet. Dadurch profitieren die Beteiligten, denn die Gebühren (Gerichtskosten, Anwaltsvergütung) steigen nicht linear mit dem Gegenstandswert, sondern degressiv. Zusammen kostet es also weniger.

Das Familiengericht ordnet in Ehescheidungssachen und Folgesachen regelmäßig eine Kostenaufteilung an. Die Kostenentscheidung lautet dann: „Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.“ Das ist nicht wörtlich zu nehmen, d.h. die Kosten eliminieren sich nicht etwa selbst. Vielmehr ist damit gemeint, dass jeder Ehegatte die Kosten seines Anwalts trägt und die Gerichtskosten hälftig geteilt werden. Derjenige Ehegatte, der bei Antragstellung den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt hat, kann also ggf. einen Anteil vom anderen Ehegatten erstattet verlangen.

9. Für Sie sind diese allgemeinen Informationen nicht ausreichend?

Dann fragen Sie mich bitte! Ich gebe Ihnen selbstverständlich weitere Auskünfte. Es liegt auch in meinem Interesse, dass nicht nur der mir erteilte Auftrag konkret bestimmt ist, sondern auch bei der Vergütung für unsere Rechtsdienstleistung für beide Seiten Klarheit herrscht.

Rechtsanwalt Dirk Vollmer  
Stephanienstraße 8  
76133 Karlsruhe  
info@familienanwalt-karlsruhe.de  
Tel. 0721 / 470468-01